



Gemeinderatsdrucksache Nr. 73/2016

vom 21.06.2016

Az.: Ba/Müh

Vorlage für die Sitzung des: **Gemeinderates am 20.07.2016**
- öffentlich -

Vorberatung: **Technischer Ausschuss am 13.07.2016**
- nichtöffentlich -

Zuständigkeit nach: **Hauptsatzung**

Anlage: **Gesellschaftsvertrag in der Änderungsfassung**

Änderung des Gesellschaftsvertrags der EVF GmbH & Co. KG

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vertreter der Stadt Geislingen in der Gesellschafterversammlung der EVF wird beauftragt, wie folgt zu beschließen:

1. Im Gesellschaftsvertrag der EVF GmbH & Co. KG wird der Unternehmensgegenstand erweitert, sodass vom Unternehmensgegenstand folgende Punkte umfasst werden:
 - die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen, die Erbringung von Dienstleistungen auf den Sektoren der Telekommunikation;

- der Betrieb von Parkhäusern;
 - der Betrieb von Rechenzentren (im unmittelbaren Sachzusammenhang mit und als Annex zu der Wasser- und Energieversorgung sowie der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen).
2. Der Gesellschaftsvertrag der EVF GmbH & Co. KG wird um die Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt ergänzt, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.
 3. Die für die Änderungen/Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) soll eingeholt werden.

I Ausgangslage - Rückblick – Problemstellung

Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 14.03.2016 der Änderung des Gesellschaftsvertrags bereits zugestimmt. Der Erweiterung des Unternehmensgegenstands kommt vor allem bei kommunal beherrschten Betrieben eine erhebliche Bedeutung zu (Nachweis des öffentlichen Zwecks). Mit nachfolgenden Erläuterungen soll deshalb die Situation beschrieben und der öffentliche Zweck nachgewiesen werden.

Die Versorgung ländlicher Regionen mit "schnellem Internet" ab 50 Mbit/s stellt für viele Kommunen eine Herausforderung für die Weiterentwicklung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete dar. Der Breitbandausbau im Filstal gleicht derzeit einem Flickenteppich. In großen Flächen des Filstals sind noch nicht einmal Breitbandverbindungen bis zu 50 Mbit/s verfügbar. So verlegen Mitbewerber in vielen Regionen keine Glasfasernetze (sog. LWL-Kabel); stattdessen rüsten sie ganz überwiegend lediglich ihr bestehendes Kupferkabelnetz auf, um Signalinterferenzen auszugleichen (sog. Vectoring). Reines Vectoring ermöglicht vielen Unternehmen und Haushalten in den Gebieten um Göppingen und Geislingen jedoch gerade kein "schnelles Internet", weil hierfür eine gewisse räumliche Nähe zu den (aufgerüsteten) Verteilerkästen erforderlich ist.

Entgegen einer Vielzahl von Stadtwerken und Energieversorgern ist die EVF bislang nur in geringem Maße in oben genannten Bereichen tätig, hat sich aber in kurzer Zeit Know-how angeeignet. Mittels der vernetzten Gasübergabestationen verfügt die EVF bereits über Leerrohre für Steuerkabel, die zusätzlich mit geringem Mehraufwand für Glasfasernetze genutzt werden können. Mit der Geschäftsfelderweiterung soll die Aufgabe sowohl der kommunalen Gesellschafter als auch der Kommunen im Filstal gelöst werden, eine möglichst flächendeckende Breitbandversorgung zu etablieren.

Das erweiterte Produktportfolio der EVF soll ferner den Kundenbestand sichern und die Attraktivität der EVF erhöhen.

Daneben nimmt die vertrauensvolle Datenspeicherung sowohl im kommunalen als auch gewerblichen Bereich an Bedeutung zu. Vor allem die direkte und unmittelbare Anbindung dieser Bereiche an ein Rechenzentrum „vor Ort“ hat deutschlandweit gegenüber sogenannten Cloud-Lösungen an Bedeutung gewonnen. Hierbei nimmt die EVF als kommunaler und vertrauenswürdiger Versorger eine Schlüsselposition ein.

Öffentlicher Zweck

Mit den eingangs näher aufgeführten Tätigkeiten verfolgt die EVF öffentliche Zwecke im Sinn von § 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO, die Gemeinden klassischerweise durch kommunale Unternehmen erfüllen. Im Einzelnen ergibt sich dies aus den folgenden Darlegungen:

Aufgrund der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes durch das TKG 1996 ist dieses Aufgabenfeld auch Gemeinden zugänglich. In der juristischen Kommentarliteratur ist anerkannt, dass ein öffentlicher Zweck insbesondere hinsichtlich des Ausbaus und der Verknüpfung von Telekommunikationsnetzen und bei der Erbringung von Basis-Telekommunikationsdienstleistungen vorliegt. Dem möchte die EVF durch den Ausbau der Breitbandversorgung der Bevölkerung in den Gebieten um die Gemeinden Göppingen und Geislingen Rechnung tragen.

Auch das Betreiben von Parkhäusern folgt einem öffentlichen Zweck. Es obliegt grundsätzlich den Gemeinden, in Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen Flächen für das Parken von Fahrzeugen festzusetzen, während die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung bestimmter Parkplätze treffen. Die Errichtung und der Betrieb von Parkhäusern durch kommunale Unternehmen ergänzt die gesetzliche Regelung konsequent, weil der Betrieb von Parkhäusern die Sicherheit und Leichtigkeit des [innerstädtischen] Straßenverkehrs verbessert. Sie dienen damit unmittelbar dem öffentlichen Straßenverkehr. Auch die Regelung in § 4 Abs. 3 KStG spricht dafür, dass der Betrieb von Parkhäusern einen öffentlichen Zweck erfüllt. Parkierbetriebe erfüllen demnach "klassisch" einen öffentlichen Zweck.

Der Betrieb von Rechenzentren versteht sich als Nebentätigkeit, die insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Telekommunikationssektor dienen soll. Dies steht mit der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Insbesondere der beabsichtigte Datentransport durch die neu zu schaffenden Telekommunikationsnetze erfordert eine sorgfältige und vertrauensvolle Daten-Infrastruktur.

Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass im liberalisierten Energiemarkt den EVF-Kunden Zusatzdienstleistungen neben der Energieversorgung angeboten werden, welche zwar nicht im Vordergrund stehen, aber sich gegenüber dem Wettbewerber abgrenzen. Hierzu möchte die EVF auf eigene IT-Systeme setzen und nicht auf die Angebote Dritter zurückgreifen.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden Göppingen und Geislingen

Die zusätzlich zu übernehmenden unternehmerischen Tätigkeiten stehen zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinden Göppingen und Geislingen (im Sinn von § 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Tätigwerden im Bereich kommunaler Daseinsvorsorge

Auch die Voraussetzung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist erfüllt, denn die vorgenannten Tätigkeiten unterfallen allesamt der kommunalen Daseinsvorsorge. Unter dem Begriff der kommunalen Daseinsvorsorge versteht die Rechtsprechung nicht lediglich solche Maßnahmen, die für das Leben und Zusammenleben der Bürger in einer kommunalen Gemeinschaft existenziell notwendig sind. Hintergrund des Erfordernisses der kommunalen Daseinsvorsorge ist nach der Auffassung der Rechtsprechung vielmehr, dass die Gemeinden der Privatwirtschaft nicht ohne Not schrankenlos Konkurrenz machen sollen. Ausgehend von der gesetzgeberischen Zielsetzung der historisch gewachsenen Kommunalwirtschaft sei auf der Grundlage einer interessenabwägenden, die Belange der Privat- und der Kommunalwirtschaft gleichermaßen berücksichtigenden Betrachtungsweise ("mittlere Linie") zu bewerten und zu entscheiden, ob eine wirtschaftliche Betätigung unter den Begriff der Daseinsvorsorge falle oder nicht.

Für die neuen Tätigkeiten der EVF ergibt sich hieraus folgendes:

Breitbandversorgung

Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation gilt in der juristischen Literatur als Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und hat – wie oben näher dargelegt – nicht ausschließlich wirtschaftliche Gründe.

Die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Telekommunikationssektor ist darüber hinaus erforderlich, weil der Ausbau des "schnellen Internets" in der Region Filstal nur schleppend vorangeht. Die EVF erhält beinahe täglich Anfragen zum Ausbau der Breitbandversorgung. Private wie gewerbliche Interessenten berichten dabei, dass die privaten Anbieter den Ausbau entweder gar nicht vorantreiben, oder hohe Anschlusskosten verlangen, die für gewerbliche wie für private Kunden unrentabel sind.

Durch den Einsatz von Glasfasernetzen möchte die EVF zudem noch schnellere Breitbandnetze schaffen, als dies private Anbieter beabsichtigen: Während ein Anbieter beim Ausbau der Breitbandversorgung überwiegend Vectoring-Technologien einsetzt, die Datentransfers bis zu 50 Mbit/s ermöglichen, beabsichtigt die EVF durch den Einsatz von Glasfaserkabeln Datentransfers bis zu 200 Mbit/s – anders als beim Vectoring kommt es auf die Entfernung zum Verteilerkasten dabei nicht an.

Breitbandausbau hält die EVF für unmittelbar einwohnernützig, weil das Breitbandnetz eine Schlüsseltechnologie darstellt, um gewerblichen Interessenten fortschrittliche Produktionsmöglichkeiten zu erlauben ("Industrie 4.0"). Der Breitbandausbau trägt unmittelbar zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Filstal im Hinblick auf die Ansiedlung von Telekommunikations- und IT-Unternehmen bei – und dient damit der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen für die Einwohner der Region.

Parkraumbewirtschaftung

Ein Tätigwerden der Gemeinden Göppingen und Geislingen auf dem Gebiet des Parkraums ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist geboten, weil die Bewirtschaftung insbesondere im Geislinger Raum technisch und wirtschaftlich schwierig ist. Zum Schutz vor Vandalismus und zur zügigen Behebung von Störungen ist eine permanente Überwachung der Parkräume erforderlich.

Die EVF verfügt bereits über eine Leitwarte für das Strom- und Gasnetz, die 24 Stunden am Tag und sieben Tage in der Woche besetzt ist. Die Aufgaben der Leitwarte würden um die Überwachung der durch die EVF betriebenen Parkräume kostengünstig erweitert. Dagegen wäre eine kostendeckende externe Überwachung unverhältnismäßig teurer, was sich unmittelbar auf die Parkkosten der Einwohner, die lokalen Einkaufsmöglichkeiten und letztlich auf die Attraktivität der Innenstädte als Orte des Begegnens auswirkt.

Betrieb eines Rechenzentrums

Der Betrieb eines Rechenzentrums ist als Annex zum Breitbandausbau ebenfalls von der kommunalen Daseinsvorsorge umfasst.

Änderung des Gesellschaftsvertrags der EVF

Eine Entwurfsfassung des geänderten Gesellschaftsvertrags der EVF ist als Anlage beigefügt. Bei der Neufassung des Gesellschaftsvertrags wurden neben der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes insbesondere die Anmerkungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg aus dem Prüfungsbericht vom 26.10.2011 berücksichtigt. Der geänderte Gesellschaftsvertrag soll sich künftig auch im Einklang mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und c) GemO befinden (vgl. Rz. A78 des Prüfungsberichts vom 26.10.2011).

Der Gesellschaftsvertrag wurde durch CMS Hasche Sigle aus Stuttgart überarbeitet und mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) vorabgestimmt. Die offizielle Anzeige dort ist vom Beteiligungsmanagement der Stadt vorzunehmen.

II Zielvorgabe – Was wollen wir erreichen?

III Programme – Produkte – Was müssen wir dafür tun?

IV Prozesse und Strukturen – Wie müssen wir es tun?

V Ressourcen – Was müssen wir einsetzen?

1. Einmalige Kosten

2. Folgekosten

a) Sachkosten

b) Personalkosten / Auswirkungen auf den Stellenplan

3. Auswirkungen auf Kennzahlen – Haushaltsrechtliche Beurteilung